

---

## Beschlussvorlage

Abteilung: Bürgermeister (Stabsstelle Wirtschaftsförderung)

Aktenzeichen:

Wildau: 06.06.2019

---

Beratung:	..x. Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 18.06.2019
Beschluss:	..x. Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 18.06.2019 Beschluss-Nr.:S 01/05/19

---

**Betreff:** Beschlussfassung über den Vorsitz des Hauptausschusses

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:**

Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Hauptausschuss.

**Begründung:**

Nach § 49 Abs. 2 BbgKVerf kann die Gemeindevertretung in ihrer ersten Sitzung beschließen, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

Im Rundschreiben zur Erläuterung der Kommunalverfassung und zur Vorbereitung der Kommunalwahl 2008 vom 11.06.2008 des Ministeriums des Innern Brandenburg heißt es hierzu:

„Mit der Einführung dieser Regelung macht der Gesetzgeber deutlich, dass typischer Weise der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss führen soll und sieht deshalb in diesem Fall als Verfahrenserleichterung auch keine Wahl nach § 40, sondern lediglich eine Abstimmung vor. ...

Das Ministerium des Innern empfiehlt dem Hauptausschuss im Hinblick auf die Rechtslage in anderen Bundesländern und wegen der besonderen Erfahrung des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Sitzungsleitung sowie dem Zusatzwissen des hauptamtlichen Bürgermeisters als Chef der Verwaltung, in der konstituierenden Sitzung durch Beschluss den hauptamtlichen Bürgermeister zum Vorsitzenden des Hauptausschusses zu bestimmen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Abstimmungsergebnis:**

beschlossen: ..... ✕  
abgelehnt: .....  
zurückgezogen: .....  
überwiesen an den Ausschuss: .....  
beschlossen mit den Änderungen: .....

Vermerk:

Es war(en) ..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzende(r) der Stadtverordnetenversammlung

*Roy BK*

